

G e s e t z

vom mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das NÖ Gemeindeärztegesetz 1969, LGBl.Nr. 367 in der Fassung LGBl. 9400-1 wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden und auf die besonderen Standorte für praktische Ärzte nach dem NÖ Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (LGBl. 8000/22) in der Verordnung zu bestimmen, in welcher Gemeinde die Sanitätsgemeinde ihren Sitz hat. Die Bezeichnung der Sanitätsgemeinde richtet sich nach dem Namen der Sitzgemeinde".

2. § 8 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

"b) die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als praktischer Arzt und die Eintragung in die Ärzteliste".

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind die Bewerbungsgesuche der Landesregierung zum Zwecke der fachlichen Beurteilung der Bewerber vorzulegen".

§ 9 Abs.3 hat zu entfallen.

§ 9 Abs.4 erhält die Bezeichnung Abs.3, wobei die Worte "den Landessanitätsrat" durch die Worte "die Landesregierung" zu ersetzen sind.

§ 9 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5.

4. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Andere als die im Abs. 1 genannten Dienstzeiten als Arzt, insbesondere auch ausländische Dienstzeiten als Arzt für die ein Anspruch auf Überweisungsbeträge besteht,

können zur Gänze, andere Dienstzeiten und Zeiten als praktischer Arzt zur Hälfte angerechnet werden".

5. Im § 25 Abs. 2 1. Satz ist die Zahl "30" durch die Zahl "40" zu ersetzen.

6. Im § 32 Abs. 4 zweiter Satz sind die Worte "und gleichartige Zulagen, wie Blindenzulagen" zu streichen.

§ 32 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

"Dies gilt nicht für Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz (LGBl. 9200-0) ".

7. Im § 55 haben die Absätze 4, 5 und 6 zu entfallen, Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

ARTIKEL II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft.